



Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Versicherung von Selbstfahrervermietfahrzeugen gegen Veruntreuung (AVB-VVS – 01.01.2019)

- I. Gegenstand des Versicherungsschutzes
- II. Ersatzleistung
- III. Geltungsbereich
- IV. Ausschlüsse
- V. Obliegenheiten
- VI. Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten
- VII. Versicherungsfall
- VIII. Beginn des Versicherungsschutzes
- IX. Zahlung der Ersatzleistung
- X. Vertragsdauer und Kündigung
- XI. Abtretung, Rechtsübergang
- XII. Beitragszahlung
- XIII. Verjährung
- XIV. Widerrufsrecht
- XV. Gerichtsstand, anzuwendendes Recht, Schriftform
- XVI. Zuständige Aufsichtsbehörde

I. Gegenstand des Versicherungsschutzes

1. Versichert sind im vereinbarten Umfang Vermögensschäden des Versicherungsnehmers, die dadurch entstehen, dass ein Fahrzeug (Wohnmobil oder Wohnwagen) veruntreut wird.

Dies gilt unter folgenden Voraussetzungen:

- a) die Veruntreuung erfolgte durch in die Versicherung einbezogene Personen während der Dauer der Versicherung,
- b) das Fahrzeug ist im Versicherungsschein beschrieben und gehört zum Betriebsvermögen des Versicherungsnehmers,
- c) das Fahrzeug muss dem angemeldeten und genehmigten Betriebszweck dienen.
- d) dem Versicherungsnehmer war die Veruntreuung des Fahrzeugs oder seiner Fahrzeug- oder Zubehörteile zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht bekannt.

2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Vermögensschäden durch Veruntreuung von Fahrzeug- und Zubehörteilen des vermieteten Fahrzeugs. Dies setzt voraus, dass deren Einbau, Anbau bzw. Aufbewahrung nicht im Widerspruch zur allgemeinen Betriebserlaubnis oder sonstigen rechtlichen Vorschriften steht. Mitversichert sind:

- a) fest im Fahrzeug eingebaute, am Fahrzeug angebaute sowie im Fahrzeug aufbewahrte Fahrzeugteile. Voraussetzung ist, dass diese zur Behebung von Betriebsstörungen des versicherten Fahrzeugs üblicherweise mitgeführt werden (z.B. Sicherungen und Glühlampen);
- b) fest im Fahrzeug eingebaute, am Fahrzeug angebaute sowie im Fahrzeug aufbewahrte Zubehörteile (z.B. Schonbezüge, Werkzeuge und Zusatzscheinwerfer). Diese dürfen nach der allgemeinen Verkehrsanschauung nicht als Luxus angesehen werden (z.B. Edelpelzbezüge).

3. Versicherungsschutz besteht, solange das Fahrzeug während der Laufzeit des Versicherungsvertrags auf den Versicherungsnehmer zugelassen ist.
4. Eine Veruntreuung im Sinne der Versicherungsbedingungen liegt vor,

wenn sich die in die Versicherung einbezogenen Personen einer Unterschlagung gemäß § 246 Strafgesetzbuch schuldig machen. Dies ist der Fall, wenn diese sich oder einem Dritten ein ihnen anvertrautes und im Versicherungsvertrag bezeichnetes Fahrzeug rechtswidrig zueignen.

5. In die Versicherung einbezogene Personen sind die Mieter sowie die berechtigten Fahrer.

II. Ersatzleistung

Ist der Versicherungsfall eingetreten, muss abgewartet werden, ob das Fahrzeug sichergestellt wird. Deshalb zahlt der Versicherer die Ersatzleistung nach Ziffer II 1. und 2. frühestens nach 60 Tagen. Die Frist beginnt erst, wenn die Schadensanzeige beim Versicherer und die Strafanzeige bei einer Strafverfolgungsbehörde zugegangen sind. Für den Beginn der Frist ist der Zugang der späteren Anzeige maßgeblich.

Der Versicherer ersetzt unter Abzug des im Versicherungsschein genannten Selbstbetrags

1. bei Verlust eines Wohnmobils oder seiner Fahrzeug- oder Zubehörteile
 - a) bei einer Fahrleistung bis zu 5.000 km den Neuwert. Der Neuwert ist der Preis ab Werk ohne Mehrwertsteuer;
 - b) bei einer Fahrleistung über 5.000 km den Neuwert abzüglich folgender Abnutzungsrichtsätze:
 - 15 % Abzug vom Neuwert bei gefahrenen 5.001 bis 10.000 km
 - 20 % Abzug vom Neuwert bei gefahrenen 10.001 bis 20.000 km
 - 25 % Abzug vom Neuwert bei gefahrenen 20.001 bis 30.000 km
 - 30 % Abzug vom Neuwert bei gefahrenen 30.001 bis 40.000 km
 - 40 % Abzug vom Neuwert bei gefahrenen 40.001 bis 50.000 km
 - 50 % Abzug vom Neuwert bei gefahrenen 50.001 bis 80.000 km

- 60 % Abzug vom Neuwert bei gefahrenen 80.001 bis 110.000 km
 - 80 % Abzug vom Neuwert ab 110.001 km
- c) Maßgebend für die unter a) und b) genannte Fahrleistung ist der im Mietvertrag festgehaltene Kilometerstand. Hinzu kommen 100 Kilometer für jeden der Schadensmeldung vorangehenden Tag seit der Übergabe des Fahrzeugs an den Mieter;
2. bei Verlust eines Wohnwagens oder seiner Fahrzeug- oder Zubehörteile den Neuwert abzüglich folgender Abnutzungsrichtsätze:
- a) 10 % Abzug innerhalb der ersten 6 Monate nach erstmaliger Zulassung des Wohnwagens;
 - b) danach fortlaufend zusätzlich 7,5 % Abzug je weitere angefangene 6 Monate, höchstens jedoch 80 %.
3. Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer nach Abstimmung mit dem Versicherer im Rahmen der ihm obliegenden Schadensminderungspflicht macht, um das veruntreute Fahrzeug aufzufinden und sicherzustellen. Dies gilt auch, wenn die Aufwendungen erfolglos bleiben.
4. die für die Rückführung des Fahrzeugs oder des Zubehörs an den Sitz des Versicherungsnehmers notwendigen Fracht- und sonstigen Transportkosten. Die Höhe ist begrenzt auf bis zu 10 % der nach 1. oder 2. für den Fall eines Verlustes zu berechnenden Schadensleistung. Der Versicherer bestimmt die Strecke und Art des Rücktransports.

III. Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die Veruntreuung innerhalb Europas. Zu Europa zählen alle Mitgliedsstaaten der EU sowie Andorra, England, Gibraltar, Island, Isle of Man, Kanalinseln, Liechtenstein, San Marino, Monaco, Nordirland, Norwegen, Schottland, Schweiz, Vatikanstadt und Wales. Schäden, die aufgrund von Fahrten in Länder des ehemaligen Ostblocks sowie des ehemaligen Jugoslawiens (soweit nicht EU Mitglieder) entstehen, sind nicht versichert.

IV. Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

1. mittelbare Schäden, wie Wertminderung, Miet- und Verdienstaufschlag, Zinsverlust, amtliche Gebühren (z.B. Zulassungskosten) und Strafen;
2. Schäden, für die der Versicherungsnehmer eine Entschädigungsleistung wegen desselben Interesses aus einem anderen Versicherungsvertrag verlangen kann;
3. Schäden, die dadurch entstehen, dass Dritte ohne den Willen der in die Versicherung einbezogenen Personen über das Fahrzeug verfügen;
4. Schäden, durch Terrorakte sowie Kosten jeder Art im Zusammenhang mit Terrorakten. Dies gilt ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen und ungeachtet etwaiger abweichender Bestimmungen. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen und Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer und ideologischer Ziele. Diese müssen geeignet sein, Angst und Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten. Dadurch müssen diese auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss nehmen.

V. Obliegenheiten

1. Der Versicherungsnehmer muss alle Antragsfragen und/oder Risikoanfragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Verletzt der Versicherungsnehmer seine gesetzliche Anzeigepflicht, so kann dem Versicherer ein Rücktritts- oder Kündigungsrecht zustehen. Der Antragsfragebogen ist Vertragsbestandteil.
2. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,
 - a) nur schriftliche Mietverträge abzuschließen.
 - b) Bei der Auswahl des Mieters muss er die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anwenden;
 - c) in den Mietvertrag folgende Angaben gut leserlich aufzunehmen:

- die Bezeichnung des Fahrzeugs. Bei Wohnmobilen auch den Kilometerstand;
 - vollständige Personalien sowie Anschrift des Mieters und der berechtigten Fahrer. Es gelten die Angaben im Personalausweis oder Reisepass. Führerscheine gelten nicht als Ausweise. Die Ausweise und Reisepässe müssen gültig und vollständig sein.
- d) Fotokopien vom Personalausweis oder Reisepass und vom Führerschein des Mieters zu fertigen. Gleiches gilt für berechnigte Fahrer. Auf den Kopien sollen die Ausstellungsbehörde, die Nummer und das Ausstellungsdatum der Dokumente zu erkennen sein;
- e) jeden Schadensfall unverzüglich der zuständigen Polizeibehörde und dem Versicherer anzuzeigen;
- f) dem Versicherer den Mietvertrag sowie die unter c) genannten Kopien auszuhändigen;
- g) dem Versicherer die Ergebnisse und den Fortgang der polizeilichen Ermittlungen unverzüglich anzuzeigen. Das gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer den Schadensfall bereits gemeldet hat.
- h) alles zu tun, was der Aufklärung des Schadensfall dienen kann.
- i) die Fragen des Versicherers zum Schadensfall wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten.
- j) nach Möglichkeit den Schaden abzuwenden oder zu mindern. Die Weisungen des Versicherers sind dabei, soweit zumutbar, zu befolgen. Insbesondere sind Maßnahmen, die der Auffindung oder Sicherstellung des Fahrzeugs betreffen, vorab mit dem Versicherer abzustimmen.
3. Bei Aufgabe der Gewerbetätigkeit ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dem Versicherer die Gewerbeabmeldung unverzüglich vorzulegen.

VI. Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

1. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 2 bis 4 genannten Obliegenheiten, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Dies setzt voraus, dass der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechnigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.
2. Soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt, die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist, bleibt der Versicherer abweichend zu Absatz 1 zur Leistung verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

VII. Versicherungsfall

Der Versicherungsfall tritt ein, sobald die Voraussetzungen gemäß Ziffer I. dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfüllt sind.

VIII. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt an dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung hierfür ist: Der Versicherungsnehmer zahlt den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von Ziffer XII 1.

IX. Zahlung der Ersatzleistung

1. Der Versicherer zahlt die Ersatzleistung innerhalb von zwei Wochen nach Feststellung der Leistungspflicht dem Grunde und der Höhe nach. Voraussetzung der Zahlung ist, dass der Versicherungsnehmer bestehende Eigentumsansprüche an dem veruntreuten Fahrzeug oder den veruntreuten Fahrzeug- und Zubehörteilen auf den Versicherer überträgt. Bei Veruntreuung des Fahrzeugs muss er dem Versicherer die Original-Zulassungsbescheinigung übergeben.
2. Der Versicherer leistet unabhängig von Strafverfolgung und Bestrafung der an der Verursachung eines Schadens beteiligten Personen.

3. Die Ersatzleistung wird in Euro erbracht.

X. Vertragsdauer und Kündigung

1. Der Vertrag wird für die Dauer eines Jahres abgeschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn die Vertragsparteien ihn nicht mit einer Frist von drei Monaten vor seinem jeweiligen Ablauf kündigen.
2. Wird das Fahrzeug durch Ablieferung der Zulassungsbescheinigung und Entstempelung des amtlichen Kennzeichens vorübergehend aus dem Verkehr gezogen (Stilllegung im Sinne des Straßenverkehrsrechts), berührt dies den Versicherungsvertrag nicht. Das gilt auch, wenn das Fahrzeug mit einem Saison-Kennzeichen zugelassen wird.
3. Bei Wegfall des versicherten Interesses hat der Versicherer Anspruch auf den Beitrag für die laufende Versicherungsperiode. Das kann z.B. bei Verkauf des Fahrzeugs oder Eintritt des Versicherungsfalles sein.

XI. Abtretung und Rechtsübergang

1. Der Versicherungsnehmer darf Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag nur mit schriftlicher Einwilligung des Versicherers abtreten.
2. Der dem Versicherungsnehmer aufgrund eines Versicherungsfalles zustehende Schadensersatzanspruch gegen die in die Versicherung einbezogenen Personen oder einen Dritten geht nach Maßgabe des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt. Auf Verlangen des Versicherers muss der Versicherungsnehmer den Übergang schriftlich bestätigen. Soweit Rechte, die zur Sicherung von Schadensersatzansprüchen eingeräumt worden sind, nicht kraft Gesetzes übergehen, muss der Versicherungsnehmer sie dem Versicherer übertragen.

XII. Beitragszahlung

1. Der Versicherungsnehmer muss den ersten Beitrag unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins zahlen. Folgebeiträge sind bei Beginn des jewei-

gen Versicherungsjahres oder im Zeitpunkt der vereinbarten Fälligkeit zu entrichten.

2. Die Rechtsfolgen der Nicht- oder nicht rechtzeitigen Zahlung des ersten oder eines Folgebeitrags ergeben sich aus den Regelungen des VVG.
3. Die unterjährige Zahlungsweise ist ausgeschlossen. Für die Zahlung der Beiträge, Versicherungssteuer und Nebenleistungen erteilt der Versicherungsnehmer dem Versicherer ein (SEPA-)Lastschriftmandat.

XIII. Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährungsfrist wird nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs berechnet.

Wurde ein Anspruch beim Versicherer angemeldet, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

XIV. Widerrufsrecht

1. Recht auf Widerruf

Der Versicherungsnehmer kann seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen widerrufen. Der Widerruf ist in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) zu erklären und muss keine Begründung enthalten; zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.

Der Widerruf ist an folgende Stelle zu richten:

ERGO Versicherung AG
ERGO-Platz 1
40477 Düsseldorf
Fax-Nr.: 01803-123460
E-Mail: service@ergo.de

Die Widerrufsfrist beginnt zu dem Zeitpunkt, zu dem in Textform folgende Unterlagen dem Versicherungsnehmer zugegangen sind:

- a) der Versicherungsschein und die Versicherungsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen und der weiteren Informationen;
- b) eine deutlich gestaltete Belehrung über das Widerrufsrecht und über die Rechtsfolgen des Widerrufs, die dem Versicherungsnehmer seine Rechte entsprechend den

Erfordernissen des eingesetzten Kommunikationsmittels deutlich macht und die den Namen und die Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, sowie einen Hinweis auf den Fristbeginn und auf die Regelungen zu Form, Begründung und Fristwahrung des Widerrufs enthält.

- c) Sofern der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnen soll, ist vom Versicherungsnehmer im Fall des Widerrufs 1/12 der Jahresprämie pro Monat bis zum Zeitpunkt des Zugangs des Widerrufs zu zahlen.

2. Rechtsfolgen des Widerrufs

Sofern der Versicherungsnehmer sein Widerrufsrecht ausübt, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien/Beiträge zu erstatten, wenn der Versicherungsnehmer in der Belehrung auf sein Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen worden ist und zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt; die Erstattungspflicht ist unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs zu erfüllen. Ist der Hinweis unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich die für das erste Jahr des Versicherungsschutzes gezahlten Prämien/Beiträge zu erstatten; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

XV. Gerichtsstand, anzuwendendes Recht, Schriftform

1. Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer kann der Versicherungsnehmer an folgende Gerichtsstände richten: den Firmensitz oder den Sitz der für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung des Versicherers. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, gilt: Die Klage kann auch bei dem für seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung zuständigen Gericht eingereicht werden.
2. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, ist das Gericht am

Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers zuständig.

Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, gilt: Die Klage muss bei dem für seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung zuständigen Gericht eingereicht werden.

Verlegt der Versicherungsnehmer seinen Wohn- oder Geschäftssitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft oder außerhalb der Länder Island, Norwegen, Liechtenstein oder Schweiz, ist das Gericht am Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung zuständig.

3. Soweit nicht in diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen, in Zusatzbedingungen oder durch die Besonderen Vereinbarungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften des deutschen Rechts. Die Vertragssprache ist Deutsch.
4. Alle gegenüber dem Versicherer abzugebenden Erklärungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, können in Textform abgegeben werden. Dies gilt auch bei einer Kündigung (Ziffer X.). Alle vom Versicherer abzugebenden Erklärungen sind nur wirksam, wenn sie in Textform abgegeben werden.

XVI. Zuständige Aufsichtsbehörde

Ansprechpartner bei Unzufriedenheit über die Betreuung oder bei Meinungsverschiedenheiten über die Vertragsabwicklung ist:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
Tel. 0228 4108-0
Fax 0228 4108-1550
poststelle@bafin.de
www.bafin.de